

des⁹²⁾, gestorben 314, konnte nicht vom Konzil von Nikäa (325) sprechen. Die Unvereinbarkeit ist vom 12. Jahrhundert an wiederholt erkannt und als Kriterium gegen die Echtheit des Briefes oder des Constitutum Constantini ausgespielt worden⁹³⁾.

Bis in die Zeit der gregorianischen Kanonistik war offenkundig das Interesse der Verfasser kirchenrechtlicher Sammlungen an der eigentlichen Schenkung Konstantins gering. Erst dann setzte die Rezeption ein. Sie beginnt auf das Wort genau mitten im Satz dort (Zeile 157: *utile iudicavimus*), wo die Pseudoisidor-Klasse A 2 und die Anselmo dedicata VIII,24 den Text beschließen (*comperi*). Die Confessio ist nahezu überall beiseite gelassen: angeführt werden nur Teile der Donatio. Auf zwei Vorrechte Konstantins ist Gewicht gelegt: auf die Übertragung der kaiserlichen Herrschaftszeichen und auf die Besitztitel. Innerhalb der kanonistischen Tradition wird das Constitutum Constantini erst jetzt zur Konstantinischen „Schenkungs“ und damit zu dem, was das Hoch- und Spätmittelalter vornehmlich in ihm sah: zu einem Dokument der Translatio Imperii vom Kaiser an den Papst⁹⁴⁾ und zum Erstprivileg für die Begründung des Kirchenstaates.

Die Verbreitung des Constitutum Constantini in gregorianischen Kirchenrechtssammlungen bis hin zu Gratian (ca. 1140) ist nicht überwältigend⁹⁵⁾; immerhin sind es gerade die angesehenen Autoren, die das Constitutum Constantini in ihren Werken berücksichtigt haben: Bischof Anselm II. von Lucca († 1086), Kardinal Deusdedit († 1097/1100), Bischof Ivo von Chartres († 1116), sodann die anonymen Ver-

⁹²⁾ Vgl. die fortlaufende Zählung des Briefes und die Rubriken mancher A 2-Handschriften (Hinschius S. 247 mit Anm. 10). Eine Ausnahme stellt der Cod. Vat. lat. 3788 dar, eine Pseudoisidor-Handschrift der Klasse A 2, die den Vorlagetyp der sogenannten capitula Remedii abgab. Hier ist der Traktat sogar mit den Worten angekündigt: *Incipiunt acta magni imperatoris Constantini* (fol. 153). Von daher wird die in der folgenden Anmerkung angedeutete Kritik zugleich am Constitutum Constantini umso eher verständlich.

⁹³⁾ Zu dieser irreführenden Aufschrift vgl. G. Laehr, Die konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Eberings Historische Studien 166, 1926) S. 27, und QFIAB. 23 (1931–32) 154; daß Schönegger (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 356 f. von zwei Stücken spricht, von dem Traktat und dem 2. Melchiadesbrief, ist ein Versehen. Auch D. Blondel, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes (Genf 1628) S. 422–424, hat eine solche Handschrift, die den Traktat als Brief des Melchiades laufen ließ, vorgelegen; vgl. die von ihm S. 425 zusammengetragenen kritischen Stimmen.

⁹⁴⁾ W. Goetz, Translatio Imperii (1958) S. 88.

⁹⁵⁾ Auf den kanonistischen Hintergrund dieser Zeit wird hier nicht ein-